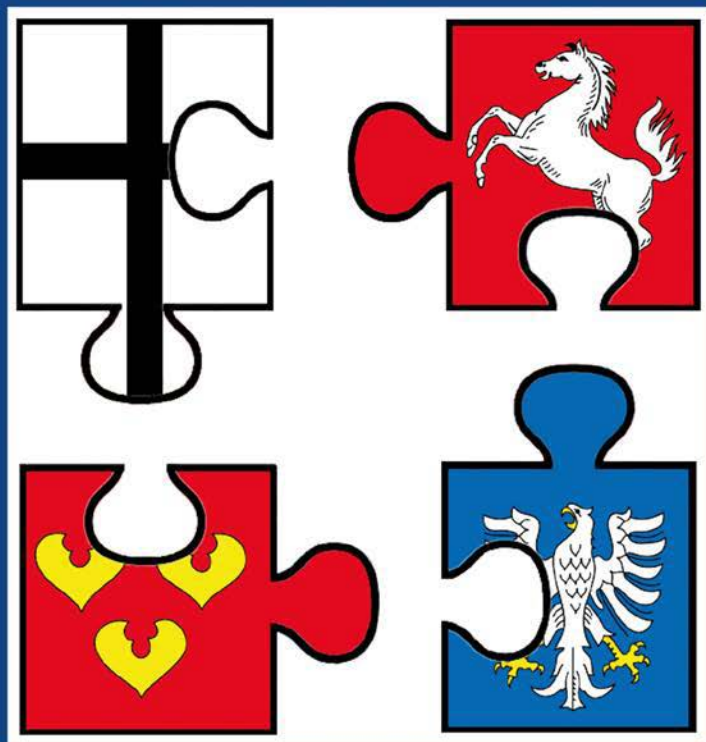


Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Bonn University Press





unipress

Studien zu Macht und Herrschaft

Schriftenreihe des SFB 1167

»Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen
in transkultureller Perspektive«

Band 11

Herausgegeben von

Matthias Becher, Jan Bemann und Konrad Vössing

Alheydis Plassmann / Michael Rohrschneider /
Andrea Stieldorf (Hg.)

Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Mit 16 Abbildungen

V&R unipress

Bonn University Press



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

**Veröffentlichungen der Bonn University Press
erscheinen bei V&R unipress.**

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

© 2021, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Logo: Jochen Hermel / Histren. Rheinische Geschichte –
wissenschaftlich bloggen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2626-4072

ISBN 978-3-8470-1275-7

Inhalt

Vorwort zur Schriftenreihe	7
Vorwort	9
Alheydis Plassmann / Michael Rohrschneider / Andrea Stieldorf Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln: Einführende Überlegungen	11
I. Akteure und personelle Praktiken	
Fabian Schmitt Die Ministerialen in der Politik des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg (1216–1225). Herrschaftspraxis und soziale Mobilität	21
Philipp Gatzert Weisungsbefugter Stellvertreter oder subalternen Repräsentant? Die Statthalter im Rheinischen Erzstift während der Regierungszeit Kurfürst Clemens Augusts	49
Michael Rohrschneider Die Herrschaftspraxis während der Regierungszeit Kurfürst Clemens Augusts im Spiegel der Arbeiten Max Braubachs	75
II. Herrschaft und Außenbeziehungen	
Alheydis Plassmann Die Kölner Erzbischöfe und das Reich – Nutzen und Schaden des Engagements im Reich	99

Manfred Groten	
Herrschaft auf den Punkt gebracht. Wo verhandelte man im Spätmittelalter mit dem Kölner Erzbischof?	129
Claudia Garnier	
Von Freundschaften und Fehden. Herrschaft und Konflikt im spätmittelalterlichen Kurfürstentum Köln	151
Philippe Sturmel	
Les relations entre la cour du prince électeur de Cologne et la cour française au XVIIIe siècle: la question du pouvoir	187
III. Zur Rollenpluralität der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln	
Andrea Stieldorf	
Mitra, Thron und Krummstab. Siegel und Münzen als Quellen für Herrschaftsvorstellungen der Kölner Erzbischöfe des Hoch- und Spätmittelalters	209
Nina Gallion	
Reine Formsache? Der Kölner Erzbischof als Metropolit im 13. und 14. Jahrhundert	243
Frederieke Maria Schnack	
Dynastiepolitik im Zeichen der Erzbischofswürde. Das Streben der Grafen von Moers nach Kölner Suffraganbistümern im 15. Jahrhundert . .	267
IV. »Digitales« Kurköln	
Jonas Bechtold / Jochen Hermel / Christoph Kaltscheuer	
Verschwunden – überwunden? Kurkölns digitale Präsenz als Tagungsblog	291
Abbildungsnachweise	309
Liste der Autorinnen und Autoren	311
Personenregister	315

Vorwort zur Schriftenreihe

Im Bonner Sonderforschungsbereich 1167 »Macht und Herrschaft – Vor-moderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive« werden die beiden namengebenden Vergesellschaftungsphänomene vergleichend untersucht. Sie prägen das menschliche Zusammenleben in allen Epochen und Räumen und stellen damit einen grundlegenden Forschungsgegenstand der Kulturwissenschaften dar. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des disziplinär breit angelegten Forschungsverbundes, die Kompetenzen der beteiligten Fächer in einer interdisziplinären Zusammenarbeit zu bündeln und einen transkulturellen Ansatz zum Verständnis von Macht und Herrschaft zu erarbeiten.

Hierbei kann der SFB 1167 auf Fallbeispiele aus unterschiedlichsten Regionen zurückgreifen, die es erlauben, den Blick für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu schärfen. Die Reihe »Studien zu Macht und Herrschaft« bündelt Ergebnisse aus teilprojektbezogenen Workshops und dient der Publikation von Monographien, die vor allem im Zuge der Projektarbeit entstanden sind. Dies wäre ohne die großzügige finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und das kontinuierliche Engagement der Universität Bonn zur Bereitstellung der notwendigen Forschungsinfrastruktur nicht möglich, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Matthias Becher – Jan Bemann – Konrad Vössing

Vorwort

Der vorliegende Sammelband geht auf die Herbsttagung der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft (IGW) der Universität Bonn zurück, die am 23. und 24. September 2019 im Festsaal des Universitätshauptgebäudes ausgerichtet und vom Landschaftsverband Rheinland finanziell gefördert wurde.¹ Kooperationspartner waren der Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, das ›Centre d'Études Internationales sur la Romanité‹ der Universität La Rochelle, das Blog ›Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen‹ sowie der Bonner Sonderforschungsbereich 1167 ›Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‹. Wir danken allen Kooperationspartnern und Förderern sehr herzlich. Ohne sie wären die Tagung und dieser Sammelband nicht realisierbar gewesen. Besonderer Dank gebührt dem SFB 1167 für die Aufnahme dieses Bandes in die Schriftenreihe ›Studien zu Macht und Herrschaft‹, namentlich dessen Sprecher Prof. Dr. Matthias Becher sowie Prof. Dr. Dr. h.c. Jan Bemann, Prof. Dr. Konrad Vössing, Dr. Katharina Gahbler und Mike Janßen M.A.

Darüber hinaus möchten wir uns ganz herzlich bei allen anderen bedanken, die zum Gelingen der Tagung und der vorliegenden Publikation beigetragen haben. Hierzu zählen insbesondere Florian Sommer M.A., Geschäftsführer des Vereins für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Historische Grundwissenschaften und Archivkunde sowie der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte des IGW, die uns vor, während und nach der Tagung tatkräftig geholfen haben. Bei der Redaktion des Bandes und der Erstellung des Registers wurden wir unterstützt von Dr. Dominik Büschken, Sophie David Da Costa B.A., Mareikje Mariak M.A., David Schulte B.A. und Maximilian

1 Vgl. Alexander GERBER/Tobias WELLER, Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Bericht über die Herbsttagung am 23./24. September 2019 in Bonn, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 84 (2020), 517–524.

Stimpert M.A. Auch ihnen sei sehr herzlich gedankt, ebenso Dr. Ryan Kemp für die Durchsicht der englischsprachigen Abstracts sowie dem Verlag für die gute Zusammenarbeit. Dass dieser Band in einer Zeit entstanden ist, die für alle Beteiligten nicht leicht war, erübrigt sich fast zu sagen. Insofern gilt – last but not least – allen Beiträgerinnen und Beiträgern unser außerordentlicher Dank für die Bereitschaft, ihre Vorträge trotz der schwierigen Begleitumstände zu publizieren!

Bonn, im Oktober 2020

Alheydis Plassmann, Michael Rohrschneider
und Andrea Stieldorf

Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln: Einführende Überlegungen

Herrschaft findet nie im normfreien Raum statt, sondern sie wird eingehegt durch Normen, die schriftlich oder durch das Herkommen definiert sein können, sich aber auch lediglich in Erwartungshaltungen äußern können. Herrschaft auszuüben bedeutet zugleich immer, dass sie an diesen Normen gemessen wird. Indes wird sich die Praxis von Herrschaft nicht immer genau an diesen Normen oder Erwartungshaltungen ausrichten, sondern mitunter an Agenden orientieren, die jenseits der Normen liegen, im Zweifel aber dem Erhalt oder der Erweiterung bestehender Herrschaft in territorialer Hinsicht ebenso wie in der Dichte dienen. Dennoch darf Herrschaftspraxis nicht ohne Rückbindung an Herrschaftsnorm stattfinden, wenn ein Verlust an Legitimität verhindert werden soll.

Ehe erläutert wird, warum sich gerade das Kurfürstentum Köln für eine Analyse des Wechselspiels zwischen Herrschaftsnorm und -praxis besonders gut eignet, sollen zunächst einige theoretisch-methodische Vorbemerkungen allgemeiner Art zu diesem Begriffspaar angestellt werden. Wie genau sind diese beiden Termini zu verstehen? Und was hat dies mit dem Themenbereich ›Macht und Herrschaft‹ zu tun, mit dem sich der Bonner Sonderforschungsbereich 1167 ›Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‹ auseinandersetzt? Im SFB 1167, mit dem die Herausgeberinnen und der Herausgeber für die dem Band zugrundeliegende Tagung kooperiert haben, beschäftigt man sich mit der Frage nach den Konfigurationen von Macht und Herrschaft. Die Spannung zwischen Norm und Praxis ist diesem Thema inhärent.

Macht und Herrschaft sind vieldiskutierte Begriffe in der Soziologie und Geschichtswissenschaft. Im Gefolge von Max Weber (1864–1920), der Herrschaft definiert als »geronnene Macht«,¹ hat zumindest im deutschsprachigen Bereich lange der Begriff der Herrschaft dominiert, weil sich institutionalisierte Struk-

1 Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, ed. Johannes WINCKELMANN (Studienausgabe), 5. Aufl., Tübingen 1972, 28f. (Originalausg. 1922).

turen besser untersuchen lassen als das komplexere Gefüge von Macht und die diversen Methoden, wie Menschen andere Menschen dazu bringen, etwas zu tun, das außerhalb geordneter struktureller Bahnen verläuft.² In neueren soziologischen Ansätzen macht man diesen Unterschied nicht mehr unbedingt, wohl auch deshalb, weil sich ›Herrschaft‹ so schlecht in andere Sprachen übertragen lässt. Vielmehr sieht man das, was Max Weber als Herrschaft bezeichnete, oft als eine Unterabteilung von Macht. Im SFB 1167 hat man sich an Anthony Giddens orientiert, für den Macht »Fähigkeit zum Handeln« ist, Herrschaft indes auf soziale Beziehungen abzielt.³ Bewusst hat man im SFB – entgegen dem Trend in den soziologischen Studien, die als Anregung gewirkt haben – die oftmals nicht klar voneinander abgegrenzten Begriffe Macht und Herrschaft beide beibehalten. Auch Herrschaftsnorm und -praxis haben nicht nur mit Herrschaft, sondern eben auch mit dem vorgelagerten Begriff der Macht zu tun.

Was den Herausgeberinnen und dem Herausgeber des Sammelbandes daran besonders reizvoll erscheint, soll jetzt kurz verdeutlicht werden, indem die Zusammenhänge zwischen Herrschaftsnorm und -praxis zu Definitionen von Macht aufgezeigt werden. Dies soll ausdrücklich als eine Anregung verstanden werden und nicht als Aufforderung, sich den vorgestellten Definitionen von Macht in allen Fällen zu unterwerfen.

Der Soziologe Heinrich Popitz (1925–2002) unterscheidet vier verschiedene Arten von Macht:

Da ist zunächst die Aktionsmacht, welche sich vor allem darauf begründet, dass ein Mensch die Oberhand über einen anderen hat, weil er Gewalt ausüben kann bzw. könnte. Die instrumentelle Macht gründet sich auf der Zukunftsgewandtheit des Menschen, der Sorge, die dazu führt, dass Aktionsmacht perpetuiert werden kann, weil die Sorge vor Gewalt bestehen bleibt. Die autoritative Macht erspart demjenigen, der Macht ausübt, aufgrund einer erworbenen Stellung, Macht immer wieder neu behaupten zu müssen. Sie kann mit Normen und Einstellungen dauerhafte Strukturen schaffen. Schließlich wäre noch die datsetzende Macht zu nennen, also die Fähigkeit, Fakten zu setzen, zum Beispiel

2 Vgl. Anthony GIDDENS, *New Rules of Sociological Method. A Positive Critique of Interpretative Sociologies*, 2. Aufl., London/Cambridge 1993 (1. Aufl. 1976), 117f.: »Power« in the sense of the transformative capacity of human agency is the capability of the actor to intervene in a series of events so as to alter their course [...]. ›Power‹ in the narrower, relational sense is a property of interaction, and may be defined as the capability to secure outcomes where the realization of these outcomes depends upon the agency of others. It is in this sense that some have power ›over‹ others: this is power as domination.«

3 Matthias BECHER, *Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive*, in: DERS./Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung* (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 11–41.

Straßen oder Burgen zu bauen, die auf der faktischen Ebene das Leben von Menschen stark beeinflussen.⁴

Natürlich greifen diese Ebenen ineinander, die verschiedenen Formen der Macht können einander verstärken, sich aber auch schwächen. Ein geistlicher Fürst, der in einer bestimmten Situation etwa zum Erhalt seiner datensetzenden Macht, Burgen zu bauen, Aktionsmacht einsetzt, um jemanden zu bestrafen, der Widerstand leistet, wird seine autoritative Macht beschädigen, weil sich seine Autorität jedenfalls in Teilen darauf stützt, dass er ein guter Bischof für seine Gläubigen sein soll – eine Herrschaftsnorm, die durch Gewaltausübung in Frage gestellt wird, was letztlich seine autoritative Macht schwächen kann.

Mit den Begriffen Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis soll genau diese Spannung zwischen Ansprüchen, die bedient sein wollen, und pragmatischer Herrschaftsausübung zum Machterhalt oder zur Machterweiterung zum Ausdruck gebracht werden.

Spannungen und Diskrepanzen zwischen Herrschaftsnorm und -praxis sind ein Problem, das jegliche Herrschaft betrifft. Herrschaftsnorm kann dabei sowohl das sein, was an die Herrschenden »von unten« an Normen herangetragen wird, als auch dasjenige, worauf der Herrscher sich selbst verpflichtet oder durch Höherstehende oder Gleichrangige eingeschworen wird. Herrschaftspraxis, verstanden als ständiger, multipolarer und dynamisch-kommunikativer Aushandlungsprozess,⁵ steht demgegenüber in einem Spannungsverhältnis zum Sollzustand der Ansprüche. Sie ist das, was die Herrschenden tatsächlich an Maßnahmen durchführen, gewissermaßen das tägliche Geschäft des Herrschens. Die Herrschaftspraxis ist im Gegensatz zur Norm vom konkreten Ziel her bestimmt. Im Zweifel geht es um den Machterhalt, die Machterweiterung in räumlicher, instrumenteller oder auch symbolischer Hinsicht. Die Herrschaftspraxis kann dabei aber auf alle Arten der Macht, wie sie Popitz definiert hat, gerichtet sein. Der Unterhalt eines Heeres mag der instrumentellen Macht dienen, die Förderung von Klöstern und die Armenspeisung dem Erhalt der autoritativen Macht. Daraus konnten Konflikte resultieren, zumal die Herrschaftsnorm und das Festhalten daran relativ eindeutig an den Aspekt der autoritativen Macht geknüpft ist. Hierbei einen Ausgleich der Maßnahmen zu finden, mag wiederum Herrschaftspraxis sein. Sowohl das Beachten als auch das Nichtbeachten von normativen Ansprüchen kann somit eine Form der Ausübung von Macht sein. Gleichzeitig kann das alltägliche Geschäft auf die Ausbildung von

4 Hierzu Heinrich POPITZ, *Phänomene der Macht*, 2. Aufl., Tübingen 1992 (1. Aufl. 1986).

5 Vgl. für die frühneuzeitliche Perspektive MARKUS MEUMANN/Ralf PRÖVE, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: DIES. (edd.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umrisse eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2)*, Münster 2004, 11–49.

Normen zurückwirken. Wenn bestimmte Maßnahmen nur oft genug durchgeführt werden, kann sich aus ihnen ein Handlungsmuster und schließlich sogar eine Standardisierung bis hin zur Normierung ergeben.

Dies an einem geistlichen Kurfürstentum zu untersuchen und von unterschiedlichen Aspekten her zu beleuchten, ist besonders reizvoll, weil sich die Spannungen und Wechselwirkungen zwischen Herrschaftsnorm und -praxis bei geistlichen Herrschaften noch einmal potenzieren. Dies liegt daran, dass schon die Herrschaftsnormen, denen der geistliche Herrscher unterlag, in sich widersprüchlich waren: Der Bischof hatte geistliche Aufgaben zu erledigen, die denen als weltlicher Herrscher zum Teil diametral entgegengesetzt sein konnten.⁶ Dies manifestiert sich etwa an der Frage, ob es einem Bischof, der qua Amt kein Blut vergießen darf, erlaubt ist, eine Waffe zu tragen.⁷ Die Antwort, dass er einfach eine Waffe führen könne, die kein Blut vergieße, galt nicht erst in unserer Zeit als spitzfindig und heuchlerisch.⁸ Im Römisch-deutschen Reich führte die Spannung zwischen geistlichem Anspruch und weltlichen Aufgaben dazu, dass manche weltliche Aufgabe an Vögte ausgelagert wurde.⁹ Dies mochte den Bischof oder andere geistliche Herren davor bewahren, sich selber die Hände schmutzig zu machen, es entthob den Bischof aber nicht seiner Verantwortung und brachte auch zahlreiche Probleme mit sich. Nicht umsonst gab es Phasen, in denen die Kirchenvögte intensiv bekämpft wurden.¹⁰

-
- 6 Zu den Erwartungshaltungen an einen Bischof: Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie*, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000; Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008; Ines WESSELS, *Zum Bischof werden im Mittelalter. Eine praxistheoretische Analyse vormoderner Selbstbildung* (Praktiken der Subjektivierung 16), Bielefeld 2020; zum Spannungsverhältnis der Rollen als »princeps et episcopus« vgl. jüngst auch Bettina BRAUN, *Fürstbischöfe nach 1648. Geistliches Profil und weltliches Selbstverständnis*, in: Dietmar SCHIERSNER/Hedwig RÖCKELEIN (edd.), *Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert* (Studien zur Germania Sacra NF 6), Berlin/Boston 2018, 23–40.
- 7 Zum Waffenverbot für den Bischof etwa Jan U. KEUPP, *Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 117 (2006), 1–24.
- 8 Dazu schon Timothy REUTER, »Episcopi cum sua militia«. The Prelate as Warrior in the Early Staufer Era, in: DERS. (ed.), *Warriors and Churchmen in the High Middle Ages. Essays Presented to Karl LEYSER*, London 1992, 79–94.
- 9 Zur Vogtei vgl. allgemein: Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (edd.), *Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 86), Ostfildern 2019.
- 10 Etwa unter Engelbert I.; vgl. hierzu Heinz FINGER, *Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte*, in: *Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches*

Neben dieser Problematik, die im Grunde jede geistliche Herrschaft betraf, ist im Hinblick auf das Kurfürstentum Köln noch eine zusätzliche Komplikation einzurechnen: Nicht nur, dass der Erzbischof die Balance zwischen den geistlichen und weltlichen Erwartungshaltungen an sein Amt halten musste, sondern es galt auch, die Ansprüche in den unterschiedlichen (Teil-)Herrschaften – und Herrschaft ist hier räumlich als Territorium zu verstehen – zu erfüllen, die sich nicht immer entsprachen. Hier kommt der frühneuzeitliche ›composite state‹, der zusammengesetzte Staat, ins Spiel.¹¹ Als Herzog von Westfalen hatte der Erzbischof bzw. Kurfürst von Köln andere Normen zu gegenwärtigen statt als Oberhaupt des Rheinischen Erztiftes und zudem mit jeweils anderen Eliten zu interagieren.

* * *

Zur Ausleuchtung der geschilderten Themenstellung sind die Beiträge in drei thematische Sektionen eingeteilt worden, sodass eine Annäherung an das skizzierte Spektrum von Forschungsfragen zum Spannungsverhältnis zwischen der Norm und der Praxis von Herrschaft im Kurfürstentum Köln über die klassischen Epochengrenzen hinweg erfolgen kann.

Unter der Rubrik ›Akteure und personelle Praktiken‹ liegt der Schwerpunkt auf der Herrschaftspraxis und hier insbesondere auf den Personen und Personengruppen, die dem Erzbischof bzw. Kurfürsten die Herrschaft ermöglichten. Diese erste Sektion befasst sich mit den Trägern erzbischöflich-kurfürstlicher Herrschaft auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Hat der Begriff des ›Personenverbandstaates‹ die Erforschung insbesondere mittelalterlicher Herrschaft sowohl vorangebracht als auch bis zu einem gewissen Grad geradezu behindert, so ist dennoch zu konzedieren, dass Herrschaft vor der Ausbildung eines modernen Staatswesens nicht nur von der Person des Herrschers ausging, sondern es in erster Linie von ihm eingesetzte Personen (so es diesen Herrschaftsträgern nicht bereits gelungen war, selbst ihre Nachfolge zu bestimmen) waren, die in unserem Fall im Namen des Kölner Erzbischofs bzw. Kurfürsten Herrschaft ausübten. *Fabian Schmitt* befasst sich mit einer solchen Gruppe von Herrschaftsträgern, nämlich den Ministerialen. Aber auch vom anderen Ende des Spektrums selbst, von den Herrschern (im konkreten Fall Clemens August) soll ausgegangen werden, um zu erkennen, welche Handlungsoptionen und -intentionen bei der Auswahl der Beauftragten eine Rolle spielten (*Philipp Gatzert*). Mit der Inter-

Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 21–33.

11 Vgl. hierzu demnächst Michael ROHRSCHEIDER, Kurköln. Ein geistlicher ›composite state‹ der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 85 (2021) [in Vorbereitung].

aktion der Räte und Günstlinge mit dem Herrscher hat sich schon der Bonner Historiker Max Braubach (1899–1975) intensiv befasst, dessen Ergebnisse vor dem Hintergrund jüngerer Forschungen von *Michael Rohrschneider* neu verortet werden.

In der zweiten Sektion ›Herrschaft und Außenbeziehungen‹ wird die gegenseitige Abhängigkeit von Praxis und Norm der Herrschaft behandelt, wobei Erwartungshaltungen hier durchaus normative Züge annehmen können. Gerade an der Interaktion mit anderen Herrschern werden die Handlungsmuster und Herrschaftsansprüche sowie der Bezug auf Herrschaftsnormen und -ordnungen oft besonders deutlich. Zu den Außenbeziehungen der Kölner Kurfürsten zählt unter bestimmten Aspekten auch die zum hochmittelalterlichen Reich, zu dessen führenden Fürsten die Kölner Erzbischöfe schon vor der Ausbildung des Kurrechtes zählten. Die Erwartungshaltungen, die sich aus dem Reichsdienst ergaben, aber auch der Nutzen, den Erzbischöfe vom Reichsdienst erwarten konnten, ist das Thema des Beitrags von *Alheydis Plassmann*. *Claudia Garnier* nutzt das Analysepotenzial von Konflikten, die als produktive Phänomene umfangreicher Aushandlungsprozesse begriffen werden, die die verschiedenen Akteure von Herrschaft im Erzbistum und Kurfürstentum Köln zusammenführten und damit ein Spektrum an Handlungsmöglichkeiten gerade auch im geistlich-seelsorgeischen Bereich deutlich machen. *Philippe Sturm* befasst sich mit den Außenbeziehungen zum französischen Königshof des 18. Jahrhunderts, die über das Reich hinaus die Möglichkeiten Kurkölns zeigt, auf die europäische Politik einzuwirken. Spielen auch hier Personen eine wesentliche Rolle, kann der räumliche Aspekt eine Verbindung herstellen, wenn nämlich der Herrschaftsraum des Kölner Erzbischofs zur Zone der Begegnung beispielsweise mit auswärtigen Fürsten wird, wie *Manfred Groten* ausführt.

In der dritten Sektion werden insbesondere das Problem der Rollenpluralität von (weltlichem) Fürst und Bischof sowie die spezifische Problematik geistlicher Herrschaft, die Wechselwirkungen mit weltlicher Herrschaft und deren Instrumentalisierung in den Blick genommen. Die verschiedenen Aufgabenbereiche der Kölner Erzbischöfe als geistliche und weltliche Fürsten werden gezielt einer Analyse unterzogen: Agierten sie jeweils als Metropolen, Bischof in ihrer Diözese, Landesherr im Erztift oder als Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches, und welcher Wechselwirkung unterlagen diese verschiedenen Rollen? Führten sie eher zu Konflikten oder unterstützten sie sich gegenseitig? Dazu wird von *Andrea Stieldorf* die Selbstdarstellung der Erzbischöfe auf Siegeln und Münzen untersucht. *Nina Gallion* nimmt mit der tatsächlichen Ausübung von Metropolitanrechten gegenüber den Suffraganen im Spätmittelalter insbesondere ein Thema aus dem Bereich der geistlichen Autorität in den Blick. Das Eingebundensein hinwiederum in weltliche Strukturen wird besonders deutlich, wenn *Frederieke Maria Schnack* mit den Grafen von Moers eine Familie untersucht, die

die Bischofssitze des Kölner Sprengels auch für den eigenen Machtausbau nutzen wollte und dabei auf die Loyalität ihrer bischöflichen Familienmitglieder baute.

Der abschließende Beitrag widmet sich in exkursartiger Weise der Tatsache, dass die diesem Band zugrundeliegende Tagung in Form einer Kooperation durch den Blog ›Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen‹ online begleitet und vermittelt wurde. Der Beitrag von *Jonas Bechtold*, *Jochen Hermel* und *Christoph Kaltscheuer* zeigt Potenziale einer digitalen Informationspräsenz der Untersuchungsgegenstände des vorliegenden Sammelbands auf.

Gewiss wird weder mit den angesprochenen Sektionen noch den Untersuchungen selbst das Thema von Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln voll ausgeschöpft, aber die Herausgeberinnen und der Herausgeber hoffen mit der Perspektive auf ein geistliches Kurfürstentum das Spannungsfeld der beiden Begriffe zu verdeutlichen und zugleich mit der Ausführung am Beispiel Kurkölns den Blick auf eine Region gelenkt zu haben, die in den letzten Jahren nicht allzu viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.

Literaturverzeichnis

- Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (edd.), *Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 86), Ostfildern 2019.
- Matthias BECHER, *Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive*, in: DERS./Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung* (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 11–41.
- Bettina BRAUN, *Fürstbischöfe nach 1648. Geistliches Profil und weltliches Selbstverständnis*, in: Dietmar SCHIERSNER/Hedwig RÖCKELEIN (edd.), *Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert* (Studien zur Germania Sacra NF 6), Berlin/Boston 2018, 23–40.
- Heinz FINGER, *Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte*, in: *Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr*. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 21–33.
- Anthony GIDDENS, *New Rules of Sociological Method. A Positive Critique of Interpretative Sociologies*, 2. Aufl., London/Cambridge 1993 (1. Aufl. 1976).
- Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie*, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000.
- Jan U. KEUPP, *Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 117 (2006), 1–24.

- Markus MEUMANN/Ralf PRÖVE, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: DIES. (edd.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2), Münster 2004, 11–49.
- Steffen PATZOLD, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008.
- Heinrich POPITZ, Phänomene der Macht, 2. Aufl., Tübingen 1992 (1. Aufl. 1986).
- Timothy REUTER, »Episcopi cum sua militia«. The Prelate as Warrior in the Early Staufer Era, in: DERS. (ed.), Warriors and Churchmen in the High Middle Ages. Essays Presented to Karl LEYER, London 1992, 79–94.
- Michael ROHRSCHEIDER, Kurköln. Ein geistlicher ›composite state‹ der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 85 (2021) [in Vorbereitung].
- Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ed. Johannes WINCKELMANN (Studienausgabe), 5. Aufl., Tübingen 1972 (Originalausg. 1922).
- Ines WESSELS, Zum Bischof werden im Mittelalter. Eine praxistheoretische Analyse vor-moderner Selbstbildung (Praktiken der Subjektivierung 16), Bielefeld 2020.

I. Akteure und personelle Praktiken

Die Ministerialen in der Politik des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg (1216–1225). Herrschaftspraxis und soziale Mobilität

Abstract

When Engelbert von Berg was elected archbishop of Cologne in 1216, he faced a set of difficult challenges: Ten years of the so called 'Deutscher Thronstreit' had deeply affected the western part of the Holy Roman Empire. In the resulting power vacuum, the local nobility in particular had consolidated and expanded their positions vis-à-vis the Electorate of Cologne. In addition, individual ministeriales, originally unfree functionaries, followed their own agenda while the archbishop was preoccupied. In this, they behaved in quite a similar fashion to the lower nobility. Engelbert intervened with fervour to regain power. On the one hand, he tried to curb the nobility's claims to power, and on the other, he tried to commit the ministeriales to his cause. For ten years he struggled with the nobility, a conflict which finally led to his assassination on November 7, 1225. This contribution will explore the participation and role of the ministeriales in Engelbert's politics. We will focus on the following questions: Is it possible to establish that the archbishop made more intensive use of the ministeriales than his predecessors and successors? Did Engelbert realise that the feudal system of the 12th century no longer worked and was the increased involvement of ministeriales therefore a first step towards the reorganisation of administrative rights and the permeation of territory? The behaviour of the ministeriales themselves is also to be examined. Did they use the years in which there was a dispute over the throne to become more independent? Were they able to advance into positions that had become vacant? The investigation of these questions will show how the assertion of power functioned in the Electorate of Cologne in the early 13th century and how, even under Engelbert, it was not a top-down process and depended instead on individuals who were not subordinates, but pursued their own interests and claims.

1. Einleitung

Am 5. September 1217 stellte der Kölner Erzbischof Engelbert von Berg (1185/1186–1225) in Rütten in der Nähe von Soest eine Urkunde für seine Ministerialen Gottschalk (ca. 1187–ca. 1220)¹ und Johann von Padberg (ca. 1217–ca. 1232) aus,

1 Bei den Ministerialen werden die erste und letzte Nennung in den Zeugenlisten angegeben.

in der die beiden unter Stellung von sechs Bürgen Folgendes schworen: Die Burg sei dem Erztift treu zu bewahren, sie sei dem Erzbischof jederzeit zu öffnen, niemand sei gegen dessen Willen dort zu beherbergen und Fehden seien von ihr aus nicht zu führen. Bei Bruch dieses Schwures sollten alle kölnischen Lehen der Padberger an das Erztift zurückfallen und die genannten Bürgen dem Erztift 1.000 Mark Entschädigung zahlen. Der wichtigste Passus im Wortlaut:

*Ut omnis ambiguitas et obliuio super ordinatione subscripta in posterum evitentur, declaratione scripti presentis universitati vestre cupimus innotescere, quod Godescalcus de Padberc et Jo(hannes) filius euis in manus tam nostram quam Adolphi et Frederici de Alzena comitum, Hermanni de Lippia et Bertoldi de Buren virorum nobilium atque Hermanni de Alvetre marscalci nostri assecurarunt iuramento firmantes et sex insuper nobis dantes obsides, quod castrum in Padberc nobis et ecclesie Coloniensi quoad vixerint fideliter tenebunt illud nobis et nuntiis nostris ad hoc destinatis necessitate exigente ad voluntatem et beneplacitum nostrum aperturi.*²

Dieser Vorgang legt zunächst den Verdacht nahe, dass die Einforderung des Treueschwurs eine Reaktion Engelberts auf eine ihm zu weitgehende Entfernung der Ministerialen vom Erztift war. Hatten die Padberger im südlichen Westfalen möglicherweise eine zu eigenständige Politik betrieben? War diese durch die große Entfernung zu Köln und das Machtvakuum während des Thronstreits, einem ab 1197 ausgetragenen Konflikt zwischen Staufern und Welfen, noch zusätzlich befördert worden? Belegen lassen sich solche Bestrebungen nicht, und auch von einem handfesten Konflikt ist nichts überliefert. Schaut man sich jedoch die Jahre zwischen 1197 und 1216, die politischen Verhältnisse und die Herrschaftspraxis Engelberts näher an, wird klar, dass gar nicht unbedingt ein konkretes Ereignis stattgefunden haben musste, das der Auslöser für die Vereinbarung war. Mögliche andere Ursachen sollen im Folgenden skizziert werden.

Insbesondere der Herrschaftspraxis Engelberts will dieser Aufsatz nachgehen und aufzeigen, dass sie nicht verstanden werden kann, ohne die Verwerfungen des Thronstreits zu berücksichtigen. Seine Politik ist deshalb weniger seiner

Möglicherweise waren sie auch davor und danach noch aktiv. Eindeutige Geburts- und Sterbejahre lassen sich anhand der Quellen nicht ermitteln. Auch der Übergang des Amtes vom Vater an den Sohn lässt sich meist nur ungefähr bestimmen.

- 2 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3. 1205–1304. Erste Hälfte. 1205–1261, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–1), Bonn 1909, Nr. 174 (1217) [im Folgenden abgekürzt als REK 3]; Edition der Urkunde in: Westfälisches Urkunden-Buch. Fortsetzung von Erhards Regestae historiae Westfaliae. Bd. 7. Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahr 1200–1300, Münster 1908, Nr. 138 [im Folgenden abgekürzt als WUB]. Vgl. zu dem im Text genannten Vorgang Hans-Hubert WALTER, Padberg. Struktur und Stellung einer Bergsiedlung in Grenzlage (Siedlung und Landschaft in Westfalen 11), Münster 1979, 106 u. Josef LOTHMANN, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225). Graf von Berg, Erzbischof und Herzog, Reichsverweser (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 38), Köln 1993, 190.

persönlichen Veranlagung zuzuschreiben, sondern vielmehr als Reaktion auf die vorgefundenen Verhältnisse im Westen des Reiches zu verstehen.³ Zentrales Machtmittel, so die These, waren die Ministerialen, die Engelbert verstärkt als Stützen seiner Politik verstand. Außerdem soll aufgezeigt werden, dass die Ministerialen dennoch keine nach Belieben verwendbaren Amtsträger oder gar ›Beamte‹ waren, wie die ältere Forschung postulierte, sondern eigenständige politische Subjekte, deren Verhältnis zum Erzbischof einem ständigen Aushandlungsprozess unterlag.⁴

Nach einer kurzen Darstellung der Gegebenheiten, die Engelbert bei seinem Amtsantritt 1216 vorfand, sollen an verschiedenen Beispielen die Beziehungen zwischen Erzbischof und Ministerialen untersucht und dabei sowohl die Interessen des Metropolitans als auch die der Ministerialen berücksichtigt werden.

2. Zur Methode

Mit dem Begriff ›Ministeriale‹ wurden im Hochmittelalter im römisch-deutschen Reich Personen bezeichnet, die rechtlich zwar unfrei waren, sich aber im Laufe des 12. Jahrhunderts in ihrem Habitus und ihren Funktionen vielfach dem niederen Adel angenähert hatten. Der soziale und rechtliche Aufstieg gelang ihnen durch Nähe zum Herrn und die Ausübung von gehobenen Diensten für diesen. Die obere soziale Schicht der Ministerialen ist in den Urkunden der Kölner Erzbischöfe in den Zeugenlisten fass- und darstellbar.⁵

Da die Ministerialen keine Selbstzeugnisse hinterlassen haben, verhältnismäßig selten in den Texten der Urkunden vorkommen und auch in der zeitge-

3 Vgl. zum ›Charakter‹ Engelberts Bernhard SUERMANN, Rücksichtsloser Machtmensch? Verteidiger der Kirche? Kompromissbereiter Friedenswahrer? Ein Beitrag zur Engelbert-Rezeption, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 103 (2010/11), 6–21; Stefan PÄTZOLD, *Memorie digni. Kölner Erzbischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts in der mittelalterlichen Historiographie. Die Beispiele Friedrich I., Engelbert I. von Berg und Wibold von Holte*, in: *Geschichte in Köln* 60 (2013), 7–39.

4 Die Bezeichnung der Ministerialen als Beamte machte vor allem Karl Bosl populär: Karl Bosl, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches*, 2 Bde. (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 10), Stuttgart 1950. Die nachfolgende Forschung hat an dieser Sichtweise immer wieder Kritik geübt. Vgl. Werner HECHBERGER, *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems* (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, 376; Jan U. KEUPP, *Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI.* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, 7.

5 Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur die obere soziale Schicht der Ministerialen in den Quellen fassbar ist. Nur eine schon vorhandene hohe soziale Stellung ermöglichte Zugang zum Hof und konnte den Aufstieg weiter befördern. Ob und wenn ja, wie viele Personen es unterhalb der hier vorgestellten Schicht gab, die zeitgenössisch ebenfalls als Ministeriale verstanden wurden, lässt sich anhand der Zeugenlisten nicht sagen.

nössischen Geschichtsschreibung kaum Erwähnung finden, bieten sich für eine Untersuchung die Zeugnennennungen der erzbischöflichen Urkunden an.⁶ Die Zeugenlisten waren bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts hinein das übliche Beglaubigungsmittel für Urkunden und erwähnen neben den Geistlichen und Adeligen meist auch mehrere Ministeriale. Die Klassifizierung einer Person als Ministeriale gelingt in vielen Fällen eindeutig durch die Einteilung der Urkunden in Rubriken. Es heißt dann beispielsweise, hier in einer Urkunde Erzbischof Engelberts für Arnold von Hückeswagen:

Conradus maior decanus et archidiaconus, Arnoldus prepositus s. Gereonis, Gerardus prepositus ss. Apostolorum, Godefridus abbatius Sibergensis, Herimannus subdecanus, Heribertus de Linepe, Lambertus de Dollendorp, canonici s. Petri, Albertus de Hukinswage, Egidius canonici s. Gereonis, Ludowicus de Lullistorp, canonicus s. Georgii, Gerlacus Bunnensis canonicus, Henricus comes de Seynensis, Adolphus comes de Marcha, Everardus de Arberg, Gerardus de Hurne, Johannes filius comitis de Spainheim, Theodericus de Isenburg, Henricus de Dorindorp, Roricus de Novocastro, Christianus de Blankenberg, Anselmus de Bikine, Wilhelmus de Mere, ministeriales: Christianus et Winricus de Berge, Daniel de Bacheym, Theodericus de Munichusen dapifer, Godefridus camerarius, Herimannus advocatus, Winricus de Seindorp, Wernerus de Rode, Roricus de Gevarshain, Richolphus Parfuse, Herimannus de Budlinberg, Theodericus de Herinporte.⁷

Aus der Anzahl der Nennungen eines Ministerialen in den Zeugenlisten können Rückschlüsse auf dessen Aufenthalte am Hof des Erzbischofs gezogen werden, was wiederum mit seiner Nähe zum Metropolen und seinen politischen Einflussmöglichkeiten korrespondiert:⁸ Je häufiger ein Ministeriale als Zeuge herangezogen wurde, desto höher ist seine Stellung am Hof zu bewerten. Zudem lässt die gesamte Anzahl von Ministerialen Schlussfolgerungen zu deren Rolle in der erzbischöflichen Politik zu.

Aufgrund der Auswertung aller 431 Regesten der Amtszeit Engelberts im dritten Band der Regesten der Erzbischöfe von Köln wurden Tabellen angelegt, die die Anzahl der Urkunden, die Anzahl der Urkunden mit Zeugenliste und die

6 Vgl. zu Urkunden und Zeugen im Hochmittelalter allgemein Reinhard HÄRTEL, Urkundengebrauch und Zeugenbeweis im Hochmittelalter, in: Archiv für Diplomatik 65 (2019), 15–43; Literatur zur Diplomatik der Kölner Erzbischöfe wird in den folgenden Anmerkungen angegeben.

7 REK 3, 220 (1218) [Verschiedene Urkunden, ed. Gottfried ECKERTZ, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17 (1866), 210–223, hier 210, Nr. 18].

8 Vgl. Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 20), Hannover 1998, 3–12. Plassmann weist darauf hin, dass in den Listen genannte Zeugen nicht unbedingt beim beurkundeten Akt oder der Ausstellung der Urkunde anwesend gewesen sein müssen. Ebenso gab es Personen, die zwar am Hof anwesend waren, aber keine Aufnahme in die Liste fanden. Beide Möglichkeiten bestehen auch bei der hier vorliegenden Untersuchung.

Anzahl der Zeugenlisten mit Beteiligung von Ministerialen enthalten. Hier seien zunächst die Ergebnisse für die 10-jährige Regierungszeit Engelberts angeführt.⁹ Er stellte 121 Urkunden aus, von diesen enthalten 90 eine Zeugenliste und in 46 von diesen testierten Ministeriale. Um diese Zahlen vergleichbar zu machen, wurden sie ins Verhältnis zu den Jahren seiner Regierungszeit gestellt. Dies ergab 12,1 Urkunden pro Jahr, 9 Zeugenlisten pro Jahr und 4,6 Listen mit Ministerialen pro Jahr. Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Vorgängern Engelberts, wird deutlich, dass er verstärkt auf Ministeriale zurückgriff: Bruno IV. von Sayn (um 1165–1208) zog 0,6-mal pro Jahr Ministeriale zum Testieren heran, Dietrich I. von Heimbach (um 1150–1224) 3,0-mal und Adolf I. von Altena (um 1157–1220) in seiner zweiten Amtszeit 0,7-mal.¹⁰

Im 12. Jahrhundert hatte beispielsweise Philipp von Heinsberg (um 1130–1191) 4,9-mal pro Jahr Ministeriale als Zeugen herangezogen und bewegte sich damit schon deutlich über dem Durchschnitt. Bei seinem Vorgänger Rainald von Dassel (zwischen 1114 und 1120–1167) tauchen 1,9-mal Ministeriale auf, bei Arnold I. (um 1100–1151) 3,1-mal.

Interessanter als der Rückblick ist der Ausblick auf Engelberts Nachfolger, bei denen Änderungen erkennbar werden, die mit den Verhältnissen des 12. Jahrhunderts deutlich brachen. Zunächst die absoluten Zahlen für den unmittelbaren Nachfolger Heinrich I. von Müllenark (um 1190–1238):¹¹ Dieser stellte in zwölf Jahren 139 Urkunden aus, also 18 mehr als Engelbert. Aber nur noch 43 von diesen Urkunden enthalten als Beglaubigungsmittel eine Zeugenliste, was bedeutet, dass er auf dieses Verfahren nur noch 3,6- statt 9-mal pro Jahr zurückgriff. Der Rückgang der Zeugenlisten korrespondiert mit dem Rückgang der Ministerialen in diesen: Nur 25-mal zog Heinrich diese heran. In relative Zahlen umgerechnet wird der Unterschied zu Engelbert noch deutlicher: Nur noch 2,1-mal pro Jahr testierten Ministeriale, bei Engelbert war dies noch 4,6-mal der Fall gewesen. Dieser Trend setzte sich unter Konrad von Hochstaden (um 1205–1261) fort:¹² Er stellte zwar im Schnitt mehr Urkunden pro Jahr aus (19,6), was gut ins Bild des 13. Jahrhunderts passt, in dem die Urkundenproduktion grundsätzlich

9 Vgl. Jakob HEIMEN, Beiträge zur Diplomatik Erzbischofs Engelberts des Heiligen von Köln (1216–1225), Paderborn 1903.

10 Zu diesen Zahlen muss allerdings einschränkend angemerkt werden, dass die Bedingungen der Herrschaftsausübung und damit auch der Urkundenproduktion während des Thronstreits grundsätzlich andere waren, weshalb die Angaben nur bedingt als Vergleich gelten können.

11 Vgl. zu Heinrich von Müllenark: Michael MATSCHA, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (1225–1238) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25), Siegburg 1992.

12 Vgl. zum Urkundenwesen Konrads zusammenfassend Hans FUHRMANN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert (1238–1297) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 33), Siegburg 2000, 268–274.

überall zunahm.¹³ Das Beglaubigungsmittel Zeugenliste kam aber trotzdem nur in etwa so häufig zum Einsatz wie zur Zeit Heinrichs: 3,7-mal. Die Anzahl der ministerialischen Zeugen fiel sogar auf 1,3-mal pro Jahr. Aufschlussreich ist bei diesen Zahlen demnach nicht die Gesamtzahl der ministerialischen Zeugen, sondern deren Verhältnis zur Gesamtzahl der Urkunden.

Hieran zeigt sich deutlich, dass Engelbert der letzte Erzbischof war, der sich beim Einsatz von Ministerialen an der Regierungspraxis des 12. Jahrhunderts orientierte. Sowohl die Zeugenlisten zur Beglaubigung als auch die Präsenz von Ministerialen in denselben waren nach ihm stark rückläufig.¹⁴ Der Rückgang der Zeugenlisten erklärt sich zum einen aus der Durchsetzung des Siegels als Beglaubigungsmittel, das im 13. Jahrhundert seinen Siegeszug fortsetzte.¹⁵ Außerdem ist eine Auffächerung der Urkundenarten zu beobachten, von denen viele ohne Siegel und Zeugen auskamen. Das ›Verschwinden‹ der Ministerialen im 13. Jahrhundert hängt damit zum Teil zusammen: Weniger Zeugenlisten bedeuten auch weniger belegbare Ministerialen.¹⁶ Zum anderen werden die Ministerialen in den noch vorhandenen Listen oftmals nicht mehr als solche benannt, was eine eindeutige Zuordnung erschwert. Das bedeutet aber nicht, dass die Personen aus dem Umfeld des Erzbischofs verschwanden, sondern dass ihre Bezeichnung und ihr Tätigkeitsfeld sich änderten. Aus der engen Bindung und zum Teil auch Abhängigkeit vom Erzbischof konnten sie sich lösen und fanden nun vermehrt Verwendung in den im Entstehen begriffenen Ämtern. Die Veränderungen in den Urkunden sind also auch Ausdruck der sich wandelnden Gesellschaft des 13. Jahrhunderts.

13 Vgl. ebd., 268–274 u. 385–398.

14 Vgl. ebd., 320 u. 385. Fuhrmann hat rund 800 erzbischöfliche Urkunden der Zeit zwischen 1238 und 1297 untersucht und festgestellt, dass es nur in ca. einem Zehntel der Stücke Zeugenlisten gibt (ebd., 385).

15 Vgl. Toni DIEDERICH, Siegel und andere Beglaubigungsmittel, in: Friedrich BECK/Eckart HENNING (edd.), *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die historischen Grundwissenschaften*, 5. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2012, 339–353, hier 344. Zum 12. und 13. Jh. als ›Zeit des Wandels‹ auch Andrea STIELDORF, *Siegelkunde. Basiswissen* (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 2), Hannover 2004, 44–46.

16 Die gleiche Beobachtung hat Rösener für die Ministerialen der Markgrafen von Baden und den gesamten südwestdeutschen Raum gemacht: Werner RÖSENER, *Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert*, in: Josef FLECKENSTEIN (ed.), *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des 13. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen 1977, 40–91, hier 61.

3. Der Herrschaftsantritt Engelberts 1216

Bei seinem Herrschaftsantritt Anfang 1216 fand Engelbert weitgehend zerrüttete Verhältnisse im Erzbistum vor. Er fand sie aber nicht vor wie jemand, der von außen zum ersten Mal in den Westen des Reiches kam, denn er war bereits seit 1198 Propst von St. Georg in Köln, seit 1199 auch Dompropst.¹⁷ Mit den verschiedenen Parteibildungen und wechselnden Allianzen war er also vertraut, ebenso wie mit den Ereignissen, die zu dieser Lage geführt hatten. Ursache war der Thronstreit, der ab 1197 zu häufigen Wechseln im Amt des Kölner Erzbischofs führte und dessen Herrschaft im Erzbistum schwächte.¹⁸

Der Thronstreit, in dem die Kölner Erzbischöfe von Beginn an eine entscheidende Rolle spielten, begann im September 1197 mit dem unerwarteten Tod des noch jungen Kaisers Heinrich VI. (1167–1197). 1198 wurden sowohl Philipp von Schwaben (1177–1208),¹⁹ der Bruder Heinrichs, als auch der Welfe Otto von Poitou (1175/1176–1218),²⁰ ein Sohn Heinrichs des Löwen (um 1129/1130 oder um 1133/1135–1195) und Neffe Richards Löwenherz (1157–1199), von Fürstentversammlungen zum römisch-deutschen König gewählt. Dass es überhaupt zu einer Doppelwahl kam, lag maßgeblich am Kölner Erzbischof Adolf von Altena, der als erster die Idee entwickelt haben soll, einen nichtstaufischen König zu wählen.²¹ Schon Ende 1197 konnte er mehrere Reichsfürsten von seinem Vor-

17 Aus der umfangreichen Forschung zu Engelbert von Berg seien hier genannt: Julius FICKER, Engelbert der Heilige. Erzbischof von Köln und Reichsverweser, Köln 1853; Bernd FISCHER, Engelbert. Graf von Berg, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Aspekte zu seiner Beurteilung, in: *Romerike Berge* 35 (1985), 3–67; LOTHMANN 1993.

18 Aus der umfangreichen Forschung zum Thronstreit seien hier genannt: Steffen KRIEB, Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208 (Norm und Struktur 13), Köln/Weimar/Wien 2000; Stefanie MAMSCH, Der deutsche Thronstreit (1198–1208). Konkurrenz, Konflikt, Lösungsversuche, in: Bernd U. HUCKER/Stefanie HAHN/Hans-Jürgen DERDA (edd.), Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum, Landesausstellung »Otto IV. – Traum vom Welfischen Kaisertum«, Braunschweigisches Landesmuseum – Dom St. Blasii – Burg Dankwarderode vom 8. August bis 8. November 2009, Petersberg 2009, 49–56.

19 Vgl. zu Philipp: Bernd SCHÜTTE, König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe, Hof (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 51), Hannover 2002; Andrea RZIHACEK/Renate SPREITZER (edd.), Philipp von Schwaben. Beiträge der internationalen Tagung anlässlich seines 800. Todestages, Wien, 29. bis 30. Mai 2008 (Denkschriften. Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 399 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 19), Wien 2010.

20 Maßgeblich: Bernd U. HUCKER, Kaiser Otto IV. (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 34), Hannover 1990, bes. 22–35.

21 Hugo STEHKÄMPER, England und Köln im Hochmittelalter. Eine methodisch bemerkenswerte sowie gehaltvolle Neuerscheinung zur Kölner Stadtgeschichte von Peter J. Huffman, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 72 (2001), 195–210, hier 197 (bei dem besprochenen Werk handelt es sich um: Peter J. HUFFMAN, *Family, Commerce and Religion in London and Cologne. Anglo-German Emigrants, c. 1000–c. 1300* [Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 4th Series, 39] Cambridge 1998); Manfred GROTEN, Köln im

haben überzeugen, sodass Otto am 9. Juni 1198 in Köln gewählt und am 12. Juli in Aachen von Adolf gekrönt wurde.²²

Durch die familiären Verbindungen Ottos nach England spielte der englische König Richard Löwenherz eine Rolle bei der Erhebung Ottos. Um solch ein gewagtes Unterfangen wie das Durchbringen eines Gegenkandidaten nicht zu gefährden, war Erzbischof Adolf auf Unterstützung unbedingt angewiesen. Diese fand er bei den Engländern, was auch daran deutlich wird, dass Otto eigentlich nicht sein Wunschkandidat war, er sich aber schließlich von ihm überzeugen ließ, um den englischen Rückhalt nicht zu verlieren.²³

Nicht nur der Kölner Erzbischof war ein Unterstützer der Welfen, auch die Kölner Stadtbevölkerung versprach sich von einem welfischen Königtum Vorteile. Ebenso wie auf die Engländer war Adolf auf die Bürger als Rückhalt angewiesen.²⁴ Warum diese sich zum Teil für die Welfen entschieden, ist in der Forschung viel diskutiert worden.²⁵ Durch den traditionell starken Kölner Englandhandel spielten sicher Erwägungen in diese Richtung eine Rolle.²⁶ Jedoch

13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung A, 36), 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 1999, 12 meint, die Gründe für die Entscheidung Adolfs seien nach wie vor unklar. Zur Vorgeschichte vgl. Hugo STEHKÄMPER, England und die Stadt Köln als Wahlmacher König Ottos IV. (1198), in: DERS. (ed.), Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60), Köln 1971, 213–244, hier 224–228; Manfred GROTEN, Köln und das Reich. Zum Verhältnis von Kirche und Stadt zu den stauischen Herrschern 1151–1198, in: Stefan WEINFURTER (ed.), Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, 237–252.

22 Der lange Zeitraum zwischen Wahl und Krönung ergab sich aus der Tatsache, dass Aachen zunächst Philipp anhing und sich erst nach einer mehrwöchigen Belagerung der Partei Ottos ergab.

23 Vgl. Bernhard TÖPFER, Stellung und Aktivitäten der Bürgerschaft von Bischofsstädten während des stauisch-welfischen Thronstreits, in: DERS. (ed.), Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, 13–62, hier 16f.

24 Vgl. STEHKÄMPER 1971, 223.

25 STEHKÄMPER 1971, 223 vertrat die Meinung, die Kölner Bürger hätten einen »gemessenen Anteil« an der Erhebung Ottos gehabt. GROTEN 1999, 11f. wandte sich gegen diese Sichtweise, da die Bürgerschaft gespalten gewesen sei und man deshalb nicht die ganze Stadt als »Wahlmacherin« sehen könne. Außerdem seien die Belege Stehkämpers »keineswegs eindeutig«. Knut SCHULZ, Reichspolitik, rheinische Zisterzen und Kölner Führungsschicht. Kreditgeschäfte und personelle Verknüpfungen im ausgehenden 12. Jahrhundert, in: Friedhelm BURGARD et al. (edd.), Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500 (Trierer Historische Forschungen 31), Trier 1996, 121–136, 127f. wies darauf hin, dass es innerhalb der Stadtbevölkerung auch eine pro-Staufische Partei gegeben habe, zu der auch Karl von der Salzgasse gehört habe.

26 Vgl. TÖPFER 1976, 18; GROTEN 1999, 14 hingegen meinte, dass sich nicht abschätzen lasse, wie intensiv die Handelsbeziehungen der Kölner nach England gewesen seien.

betrifft dies nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Fernkaufleuten.²⁷ Vor allem dem Zöllner und zeitweiligen Ministerialen Philipps von Heinsberg, Gerhard Unmaze (ca. 1168– ca. 1196), wird ein nicht unbedeutender Anteil bei der Finanzierung des Kandidaten Otto zugeschrieben.²⁸ Zudem hatte sich in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts eine antistaufische Stimmung in der Stadt gebildet,²⁹ weshalb die Stadt Köln zumindest in Teilen dem Vorhaben Adolfs Rückhalt bot.³⁰

Im Jahr 1204 trat Adolf aus politischen Erwägungen auf die Seite Philipps von Schwaben über.³¹ Am 6. Januar 1205 krönte er ihn in Aachen. Schon im Sommer desselben Jahres wurde er wegen seiner Abkehr von Otto von päpstlichen Delegierten abgesetzt und am 25. Juli Bruno von Sayn zum Nachfolger gewählt. In der Schlacht bei Wassenberg am 27. Juli 1206 errangen König Philipp und Ex-Erzbischof Adolf schließlich einen entscheidenden Sieg über die Partei Ottos und Brunos. Otto floh nach Köln, Bruno hingegen wurde von Philipp über ein Jahr an verschiedenen Orten im Süden des Reiches gefangen gehalten. Die Stadt Köln schloss daraufhin mit Philipp einen Friedensvertrag.³²

Zum Nachfolger Brunos wurde am 22. Dezember 1208 Dietrich I. gewählt. Auch Dietrich konnte sich nicht lange im Amt halten. Bereits 1212 wurde er exkommuniziert und abgesetzt. Daraufhin hatte Adolf mit seinen jahrelangen Bemühungen, noch einmal Erzbischof zu werden, Erfolg. Dieser währte indes nicht lange, schon 1216 musste er zurücktreten und Engelbert von Berg wurde an seiner Statt gewählt. Damit hatten die langen Jahre der Unruhe im Kölner Erzbistum ein Ende gefunden. Auch auf Reichsebene fand der Thronstreit mit der Durchsetzung Friedrichs II. (1194–1250) im Jahr 1214 ein Ende.

Die skizzierten häufigen Wechsel im Amt des Erzbischofs, Parteibildungen und militärische Auseinandersetzungen schwächten das Erzbistum nachhaltig. Das

27 Vgl. STEHKÄMPER 1971, 242.

28 Vgl. dazu auch allgemein zur Thematik Köln und England: Hugo STEHKÄMPER, *Der Kölner Erzbischof Adolf von Altena und die deutsche Königswahl (1195–1205)* (Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Vorträge 19), München 1973 (= Sonderdruck aus: *Historische Zeitschrift*, Beiheft 2 [NF], 5–83); dazu auch Sonja ZÖLLER, *Kaiser, Kaufmann und die Macht des Geldes. Gerhard Unmaze von Köln als Finanzier der Reichspolitik und der ›Gute Gerhard‹ des Rudolf von Ems* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 16), München 1993, 109–124; HUCKER 1990, 25–35; GROTEN 1999, 17f.; STEHKÄMPER 2001.

29 Vgl. TÖPFER 1976, 18.

30 Vgl. STEHKÄMPER 1971, 237.

31 STEHKÄMPER 1971, 236 erklärt den Wechsel daraus, dass Adolf zwar die englische Unterstützung für seinen eigenen Kandidaten gewollt habe, aber keinen welfischen Thronaspiranten. Dies sei durch die Sorge vor einem Wiedererstarken der Welfen im Reich und besonders in Westfalen begründet gewesen, wo die Kölner Kirche durch den Sturz Heinrichs des Löwen 1180 einen enormen Machtzuwachs hatte verzeichnen können.

32 REK 3, 25 (1207) (Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 2, ed. Leonard ENNEN/Gottfried ECKERTZ, Aalen 1970 [Originalausg. Köln 1863], Nr. 23).